

Grossratsgeschäftsnummer: 12/BS 25/244
Rechtsbuch-Nummer: -
Departement: -

Bericht der Justizkommission zum Rechenschaftsbericht 2013 des Verwaltungsgerichts

Zusammensetzung der Justizkommission

Präsident: Koch Christian, lic. iur., Rechtsanwalt, Matzingen
Mitglieder: Bernhard Joos, dipl. El. Ing. FH, Sulgen
Brunner Max, Leiter Berufsbeistandschaft, Weinfelden, Vizepräsident
Frischknecht Daniel, dipl. Psychologe FH, Romanshorn
Gül Aliye, Leiterin Steueramt, Romanshorn
Häni Guido, Landwirt, Dettighofen
Hartmann Brigitta, Kauffrau, Weinfelden
Martin Urs, lic. rer. publ. HSG, Romanshorn
Meyer Robert, Gemeindeammann, Eschlikon
Pretali Beat, Wirtschaftsingenieur, Gemeindeammann, Altnau
Zahnd Robert, Förster, Frauenfeld

Beobachter: Berner Markus, eidg. dipl. Betriebswirtschafter, Amriswil

Vertreter des Verwaltungsgerichts

Dr. Jürg Peter Spring, Verwaltungsgerichtspräsident
Jörg Zehnder, Leitender Gerichtsschreiber

Zusammenfassung der Ergebnisse

- Die Justizkommission hat den Rechenschaftsbericht 2013 des Verwaltungsgerichts geprüft.
- Sie beantragt einstimmig, den Rechenschaftsbericht 2013 zu genehmigen und den Beschlussesentwurf gutzuheissen.

Eintreten

Gemäss § 54 der Kantonsverfassung übt das Verwaltungsgericht letztinstanzlich die Verwaltungsrechtspflege aus, soweit nicht das Gesetz eine Sache in die endgültige Zuständigkeit des Grossen Rates, des Regierungsrates, eines seiner Departemente oder einer anderen Behörde legt. Zuständigkeit und Verfahren sind vor allem im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, RB 170.1) geregelt. Weitere massgebende Bestimmungen sind im Bundesrecht sowie im kantonalen Ausführungsrecht zu finden.

Die Prüfung der Rechenschaftsberichte der kantonalen Gerichte obliegt gemäss § 63 der Geschäftsordnung des Grossen Rates der Justizkommission. Die Justizkommission hat den Rechenschaftsbericht 2013 des Verwaltungsgerichts an der Sitzung vom 23. Juni 2014 geprüft. Dabei standen der Gerichtspräsident und der leitende Gerichtsschreiber für Auskünfte und Fragen zur Verfügung, wofür wir bestens danken.

Eintreten ist gemäss KV § 37 obligatorisch.

Detailberatung

Grundsätzlich kann auf den ausführlichen Rechenschaftsbericht verwiesen werden. Die ergänzenden Bemerkungen der Vertreter des Verwaltungsgerichts an der Sitzung waren sehr informativ.

Das Verwaltungsgericht ist die oberste kantonale Instanz in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten. Nebst den Aufgaben im allgemeinen Verwaltungsrecht fungiert es insbesondere auch als Versicherungsgericht, behandelt also Verfahren aus dem Bereich des Sozialversicherungsrechts. Zudem nimmt das Verwaltungsgericht die Aufsicht über die unteren Instanzen der externen Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau wahr.

Diskutiert wurde insbesondere auch nochmals die Frage des „Auftretens von Ersatzrichtern vor dem eigenen Gericht“. Es konnte eine pragmatische Lösung gefunden werden, welche dem Urteil des Bundesgerichts von Mitte April 2013 gerecht wird.

Es konnte eine leicht geringere Geschäftslast von 605 neuen Verfahren (2012: 636) festgestellt werden, wobei ein leichter Rückgang beim Versicherungsgericht einem Anstieg beim Verwaltungsgericht gegenüberstand. Am Jahresende waren am Verwaltungsgericht 79 (2012: 64) und am Versicherungsgericht 134 (2012: 150) Verfahren pendent.

Bei den Sachgebieten konnte beim Verwaltungsgericht ein Zuwachs bei bau- und schulrechtlichen Verfahren festgestellt werden. Demgegenüber steht ein Rückgang im Ausländerrecht sowie beim Strassenverkehrsrecht. Der Rückgang bei den Haftüberprüfungen hängt insbesondere auch damit zusammen, dass bei Dublin-Fällen kaum je gerichtliche Überprüfung verlangt wird. Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht führt zu einer Entlastung im Bereich EG ZGB.

Beim Versicherungsgericht ist ein markanter Rückgang im Bereich Invalidenversicherung erkennbar. Indes ist nicht davon auszugehen, dass dies auf eine Trendwende hindeutet. Vielmehr ist dieser Rückgang durch umstellungsbedingte Pendenzen der Vorinstanz verursacht. Thematisiert wurde auch ein Bundesgerichtsentscheid, gemäss welchem die Gerichte vermehrt selbst Gutachten in Auftrag geben sollen, anstatt Fälle zurückzuweisen. Insbesondere die Frage der Kostentragung ist noch zu klären, da es

3/3

nicht Aufgabe der kantonalen Versicherungsgerichte sein kann, Abklärungen zu finanzieren, für welche die Sozialversicherungsträger zuständig wären.

Im Weiteren hat das Verwaltungsgericht an fünf Plenarsitzungen über grundsätzliche Belange beraten und diverse Stellungnahmen abgegeben.

Die allen JK-Mitgliedern ausgehändigten Falllisten geben Aufschluss über die Verfahrensdauern, welche mit 4.63 Monaten bei Beschwerden am Verwaltungsgericht und 4.15 Monaten bei solchen am Versicherungsgericht als gut zu bezeichnen sind. Die Liste über die Gesuche betreffend unentgeltliche Prozessführung zeigt auf, dass 18 Gesuche (davon 6 Verwaltungsgericht und 12 Versicherungsgericht) abgewiesen und 29 Gesuche (davon 3 Verwaltungsgericht und 26 Versicherungsgericht) zumindest teilweise gutgeheissen wurden. Die eingeführte Inkassostelle wird über positive Entscheide unterrichtet. Über die Ergebnisse der Rückforderung hat das Verwaltungsgericht keine Kenntnis.

Die Justizkommission bedankt sich beim Präsidenten, den Richterinnen und Richtern und bei allen Mitarbeitenden für ihren im Berichtsjahr geleisteten Einsatz.

Antrag

Die Kommission beantragt einstimmig, den Rechenschaftsbericht 2013 des Verwaltungsgerichts zu genehmigen und den vorliegenden Beschlussesentwurf gutzuheissen.

Matzingen, 25. Juni 2014

Der Kommissionspräsident:
Kantonsrat Christian Koch

Beilage:

Beschlussesentwurf der Justizkommission